# Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBI. LSA S. 288) i. V. m. § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 24. 03. 1997 (GVBI. LSA S. 446), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 03.12.2014 folgende Neufassung der Betriebs-satzung für den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben beschlossen:

# § 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung als organisatorisch verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Erfüllung von Aufgaben und Leistungen für die Stadt Aschersleben, insbesondere
  - Straßenreinigung,
  - Unterhaltung und Instandsetzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze,
  - Anlage und Pflege öffentlicher Grünanlagen,
  - Unterhaltung, Instandsetzung und Sicherung städtischer und gemeindlicher Grundstücke sowie Gebäude,
  - Durchführung des Winterdienstes,
  - Sicherungsmaßnahmen gemäß SOG LSA,
  - Durchführung von Transportleistungen,
  - Aufstellung, Wartung und Unterhaltung von Verkehrseinrichtungen,
  - Unterhaltung und Verwaltung der städtischen Friedhöfe,
  - Unterhaltung, Wartung und Betrieb der öffentlichen Toilettenanlagen,
  - Unterhaltung und Kontrolle der städtischen Spielplätze,
  - Vorhaltung einer Schlosserei, Werkstatt,
  - sonstige hoheitliche Aufgaben, die in die Zuständigkeit der Stadt Aschersleben fallen.
- (3) Der Eigenbetrieb darf darüber hinaus im Rahmen der Gesetze alle seinen Betriebszweck unmittelbar oder mittelbar fördernden Geschäfte betreiben, er kann

insbesondere auch Neben- und Hilfsbetriebe errichten, soweit diese die Aufgabenerfüllung fördern und mit ihr wirtschaftlich zusammenhängen.

#### § 2 Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt den Namen "Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben (BWH)".

## § 3 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter auf Vorschlag des Betriebsausschusses durch den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister bestellt.
- (2) Der Eigenbetrieb wird vom Betriebsleiter nach Maßgabe der jeweils geltenden Rechtsvorschriften selbständig geleitet, soweit nicht durch das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, das Eigenbetriebsgesetz, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Der Betriebsleiter erledigt in eigener Verantwortung die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs und der Funktionstüchtigkeit der Einrichtungen und Anlagen notwendig sind, insbesondere:

- 1. der Einsatz des Personals, die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsund Unterhaltungsmaßnahmen, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs;
- 2. die nach feststehenden Richtlinien, Tarifen, Ordnungen und Satzungen durchzuführenden Geschäfte;
- 3. der Erlass, die Niederschlagung und die Stundung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass 1.000 Euro

Niederschlagung 3.000 EuroStundung 3.000 Euro;

- 4. die Entscheidung über Abweichungen vom Wirtschaftsplan bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000 Euro im Einzelfall;
- 5. den Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen für den Bauwirtschaftshof zum Gegenstand haben sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten aus solchen Verträgen bis zu einer Wertgrenze von 20.000 Euro;
- 6. den Abschluss von Miet-, Pacht- und/oder Leasingverträgen oder ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Verträgen mit einem Entgelt bis zu 1.000 Euro monatlich. Dies gilt unabhängig von der Höhe des monatlichen Entgelts nicht für Verträge, die auf mehr als acht Jahre unkündbar abgeschlossen werden;
- 7. Abgabe von Prozesserklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert 20.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat.
- (3) Der Betriebsleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Er hat den Betriebsausschuss, in Eilfällen den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten.
- (4) Der Betriebsleiter entscheidet über die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 8 TVöD und übt die personalrechtlichen Befugnisse über diese Personengruppen aus. Eine Ausnahme bildet der kaufmännische Leiter, dieser wird durch den Betriebsausschuss im Einvernehmen mit dem Betriebsleiter eingestellt und entlassen.
- (5) Der Betriebsleiter hat dem Betriebsausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes in schriftlicher Form Bericht zu erstatten.
- (6) Der Betriebsleiter hat der Kämmerei der Stadt Aschersleben alle Maßnahmen mitzuteilen, die die finanziellen Belange der Stadt nachhaltig berühren.
  - Weiterhin ist der Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten sowie die Kostenrechnung der Kämmerei vorzulegen sowie auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

(1) Für den Eigenbetrieb wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Er besteht aus

dem Oberbürgermeister, 8 Stadträten sowie 2 Vertretern der Beschäftigten des Eigenbetriebes.

Die Beschäftigtenvertreter werden vom Stadtrat auf Vorschlag der Personalvertretung des Eigenbetriebes für die Dauer der jeweiligen Kommunalwahlperiode bestellt.

Den Vorsitz führt gemäß § 8 Abs. 2 EigBG der Oberbürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter der Verwaltung.

Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.

Er ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Stadtrat der Stadt Aschersleben oder nach § 3 dieser Satzung der Betriebsleiter zuständig ist.

Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über:

- 1. Rechtsgeschäfte des Eigenbetriebes im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA, deren Vermögenswert 160.000 Euro nicht übersteigt;
- 2. die Festsetzung von Tarifen gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 Ziff. 1 Eigenbetriebsgesetz;
- 3. den Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an den Eigenbetrieb zum Gegenstand haben sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Eigenbetriebes aus solchen Verträgen mit einer Auftragssumme von mehr als 20.000 Euro bis zu 180.000 Euro;
- 4. Abweichungen vom Wirtschaftsplan von mehr als 5.000 Euro bis zu 25.000 Euro im Einzelfall;
- 5. die Abgabe von Prozesserklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert 40.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt, und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat;

- 6. den Erlass, die Niederschlagung und die Stundung von Abgaben sowie von sonstigen Forderungen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;
- 7. die Einstellung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 9 TVöD im Einvernehmen mit dem Betriebsleiter. Das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Beschäftigten sowie die Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.
- (3) Der Betriebsausschuss bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Weiterhin überwacht er die Geschäftsführung des Eigenbetriebes durch den Betriebsleiter.
- (4) Hat der Betriebsausschuss abschließend einen Beschluss gefasst, darf der Betriebsleiter diesen Beschluss grundsätzlich erst nach Ablauf von drei Arbeitstagen vollziehen, es sei denn, dass aus wichtigem, unaufschiebbarem Grund der sofortige Vollzug unumgänglich ist.
- (5) Auf den Betriebsausschuss findet die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Aschersleben und seine Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

# § 5 Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, das Eigenbetriebsgesetz, die Hauptsatzung oder diese Betriebssatzung in den jeweils geltenden Fassungen vorbehalten sind.

#### § 6 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch das Kommunal-

verfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, das Eigenbetriebsgesetz, die Hauptsatzung

der Stadt Aschersleben oder aufgrund dieser Satzung vorbehalten sind.

(2) Der Betriebsleiter kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadt Aschersleben mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen. Die Einzelheiten sind durch gesonderte Vereinbarungen zu regeln.

#### § 7 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Der Betriebsleiter vertritt die Stadt Aschersleben in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Betriebsleiter zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.
- (3) Der Betriebsleiter kann Bedienstete in bestimmtem Umfange mit seiner Vertretung beauftragen. Er kann in einzelnen Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Die Vertretungsberechtigten zeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes.

## § 8 Stammkapital, Sondervermögen

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 879.422,03 Euro (in Worten: achthundertneunundsiebzigtausendvierhundertzweiundzwanzig 3/100 Euro) festgesetzt.
  - Die Stadt Aschersleben hat diese Stammeinlage geleistet, indem sie das Grundstück Heinrichstraße 71 nebst den darauf befindlichen Gebäuden als Sacheinlage in den Eigenbetrieb eingebracht hat.
- (2) Dem Eigenbetrieb wird ein Sondervermögen zur Verwaltung und Nutzung übergeben.
- (3) Für das Sondervermögen des Eigenbetriebes gilt die Vorschrift des § 121 Abs. 3 KVG LSA.

### § 9 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Aschersleben.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres von dem Betriebsleiter aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Stadtrat zur Beschlussfassung weiterleitet.
- (3) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

### § 10 Kassenführung und -prüfung, Jahresabschluss

- (1) Der Eigenbetrieb führt seine Kasse als Sonderkasse. Für die Kasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung Doppik in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Kassenaufsicht obliegt dem Oberbürgermeister. Er kann die ihm obliegende Kassenaufsicht an einen Kassenaufsichtsbeamten delegieren, der nicht Kassenverwalter sein darf.
- (3) Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den Vorschriften des § 19 EigBG.

# § 11 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebs-satzung der Stadt Aschersleben für den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof vom 28. 11. 2001 in der Fassung der Satzung zur 2. Änderung der Betriebssatzung der Stadt Aschersleben für den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof vom 20. 10. 2010 außer Kraft.

Aschersleben, den 04.12.2014

Michelmann Oberbürgermeister

Dienstsiegel